

**Merkblatt für den 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Ph 2)**

An den hessischen Universitäten Frankfurt am Main und Marburg kann nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19.07.1989

**im 2. Halbjahr 2019**

der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Ph 2) vor dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (Prüfungsamt) abgelegt werden.

Alle Studierenden, die erstmals an diesem Prüfungsabschnitt teilnehmen wollen, müssen einen schriftlichen Antrag (nach Vordruck) auf Zulassung zu diesem Prüfungsabschnitt stellen. Diesem Antrag sind alle Urkunden und sonstigen Nachweise, die aus § 6 Abs. 4 AAppO ersichtlich sind, im Original vollständig beizufügen.

Entsprechendes gilt auch, wenn die Zulassung zu Prüfungen in weniger als den fünf vorgesehenen Fächern dieses Prüfungsabschnitts beantragt wird. Die Zulassung zu einzelnen Prüfungsfächern ist jedoch nur möglich, wenn die erfolgreiche Ableistung der übrigen Fächer dieses Prüfungsabschnitts nachgewiesen werden kann (Prüfungsanerkennungsbescheid).

Die Antragsvordrucke erhalten Sie über die Internetseite [www.hlpug.de](http://www.hlpug.de) und müssen

wer zum Studium der Pharmazie an der Uni Marburg zugelassen ist,  
bei der Geschäftsstelle Pharmazie in Marburg, Wilhelm-Roser-Str. 2  
(Institut für Pharmazeutische Chemie/Dekanatsgebäude),

wer zum Studium der Pharmazie an der Uni Frankfurt am Main zugelassen ist,  
bei der Geschäftsstelle in Frankfurt am Main /Biozentrum Niederursel,  
Max-von-Laue-Straße 9 (Gebäude N 101, Zi. 1.09),

**bis spätestens 12. Juni 2019, 12.00 Uhr für Studierende in Frankfurt/M. und  
bis spätestens 19. Juni 2019, 12.00 Uhr für Studierende in Marburg**

zutreffend und vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorliegen. Die gemäß § 6 AAppO erforderlichen Urkunden und Bescheinigungen müssen dem Antrag beiliegen.

Abweichend davon können lediglich die Bescheinigungen (Kursnachweise), die erst im laufenden Semester erworben werden, und bis zum **12.06.2019 (Uni Frankfurt) bzw. 21.06.2019 (Uni Marburg)** noch nicht im Besitz des Prüfungsbewerbers sind, und zwar **bis spätestens**

**19.07.2019, 12.00 Uhr für Studierende in Frankfurt/M und  
22.07.2019, 12.00 Uhr für Studierende in Marburg**

an die zuständige Geschäftsstelle **nachgereicht** werden. Ist der Antragsvordruck nicht vollständig ausgefüllt oder liegen die geforderten Nachweise bis zu den genannten Terminen nicht vollständig vor, kann eine Zulassung zur Prüfung grundsätzlich nicht erfolgen.

Für die Bearbeitung der Prüfungsmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von **95,- €** erhoben, und zwar unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber(in) dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht. Nur dann, wenn ein(e) Studierende(r) einen Leistungsnachweis, der bis zum Ablauf der Meldefrist noch nicht erworben war, auch bis zum Ende der Nachreichfrist aufgrund des Ergebnisses einer bis dahin durchlaufenen Erfolgskontrolle nicht erlangt hat, kann sich die Bearbeitungsgebühr auf **40,- €** verringern. Die erfolglose Teilnahme an einer ausstehenden Praktikumsprüfung ist bis zum Ende der Nachreichfrist dort, wo die Prüfungsanmeldung erfolgte, durch eine entsprechende Bescheinigung des Uni-Instituts bzw. – Zentrums nachzuweisen und hat mit einer persönlich unterschriebenen Antragsrücknahme zu erfolgen.